



Winfried Böttcher [Hrsg.]

Europas vergessene Visionäre

Rückbesinnung in Zeiten akuter Krisen



Nomos

Winfried Böttcher [Hrsg.]

Europas vergessene Visionäre

Rückbesinnung in Zeiten akuter Krisen



Nomos

Bildquelle/Titelcover: Fotolia/Mopic © "Night view of Europe"

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-8487-4583-8 (Print)

ISBN 978-3-8452-8835-2 (ePDF)

1. Auflage 2019

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2019. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten. Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.

Inhaltsverzeichnis

Geleitwort	7
1 Von Europas „Möglichkeitssinn“	15
2 Kurzporträts der Visionäre	19
2.1 Auf dem Wege in die Frühe Neuzeit	19
2.2 Die Aufklärung und ihre Folgen	20
2.3 Der Umbruch zur Moderne	22
2.4 Die beiden Urkatastrophen und die Zeit danach	24
3 Vergessene Visionäre	29
3.1 Auf dem Weg in die Frühe Neuzeit	29
Bartolus de Saxoferrato (1313/14–1357)	29
<i>Hermann-Josef Blanke</i>	
Francesco Guicciardini (1483–1540)	39
<i>Volker Reinhardt</i>	
Francisco de Vitoria (um 1483–1546)	47
<i>Marina Ortrud M. Hertrampf</i>	
Sebastian Franck (1499–1542)	52
<i>Wilfried Röhrich</i>	
Fernando Vázquez de Menchaca (1512–1569)	60
<i>Marina Ortrud M. Hertrampf</i>	
Alfonso de Ulloa (ca.1525–1570)	65
<i>Marina Ortrud M. Hertrampf</i>	
Giovanni Botero (1544–1617)	69
<i>Alexander Thumfart</i>	
Francisco Suárez (1548–1617)	76
<i>Marina Ortrud M. Hertrampf</i>	
Edwin Sandys (1561–1629)	81
<i>Jörn Dosch</i>	
3.2 Die Aufklärung und ihre Folgen	88
Marcus Zuerius Boxhorn (1612–1653)	88
<i>Johanna Krawczynski</i>	
Richard Zouche (1590–1661)	96
<i>Jörn Dosch</i>	

Samuel Rachel (1628–1691)	100
<i>Mariano Barbato</i>	
Samuel (von) Pufendorf (1632–1694)	108
<i>Martin Espenhorst</i>	
Christoph Cellarius (1638–1707)	116
<i>Martin Espenhorst</i>	
John Bellers (1654–1725)	123
<i>Winfried Böttcher</i>	
Giambattista Vico (1668–1744)	133
<i>Volker Reinhardt</i>	
Nicolaus Hieronymus Gundling (1671–1729)	141
<i>Martin Espenhorst</i>	
Johann Michael von Loen (1694–1776)	149
<i>Andreas Anglet</i>	
Pierre André Gargaz (1728–1801)	157
<i>Wolf D. Gruner</i>	
Johann August Schlettwein (1731–1802)	163
<i>Annabelle Petschow</i>	
Johann Franz v. Palthen (1725–1804)	169
<i>Martin Espenhorst</i>	
Dietrich Hermann Hegewisch (1740–1812)	176
<i>Martin Espenhorst</i>	
3.3 Der Umbruch zur Moderne	183
Joseph Marie de Maistre (1753–1821)	183
<i>Mariano Barbato</i>	
Arnold Mallinckrodt (1768–1825)	190
<i>Peter Brandt</i>	
Stanisław Staszic (1755–1826)	195
<i>Marc Stegherr</i>	
Nikolaus Vogt (1756–1836)	203
<i>Jürgen Nielsen-Sikora</i>	
Emmanuel Joseph Sieyès (1748–1836)	212
<i>Doris Lauer</i>	
Ludwig Börne (1786–1837)	222
<i>Winfried Böttcher</i>	
Arnold Heeren (1760–1842)	231
<i>Annabelle Petschow</i>	

Karl Friedrich von dem Knesebeck (1768–1848)	238
<i>Erich Pelzer</i>	
Jacques Nicolas Augustin Thierry (1795–1856)	249
<i>Doris Lauer</i>	
Constantin Pecqueur (1801–1887)	255
<i>Jürgen Lauer</i>	
Jean-Baptiste André Godin (1817–1888)	265
<i>Ralf Junkerjürgen</i>	
August Michael von Bulmerincq (1822–1890)	272
<i>Alexander Erochin</i>	
Charles Lemonnier (1806–1891)	280
<i>Ralf Junkerjürgen/Stephanie Wolff-Rohé</i>	
Lajos Kossuth (1802–1894)	291
<i>Gábor Erdödy</i>	
Bruno Geiser (1846–1898)	300
<i>Marc Stegherr</i>	
Gustave de Molinari (1819–1912)	305
<i>Stephanie Wolff-Rohé</i>	
Jakov Aleksandrovič Novikov (1849–1912)	311
<i>Alexander Erochin</i>	
Jean Jaurès (1859–1914)	319
<i>Jürgen Lauer</i>	
3.4 Die Weltkatastrophen und die Zeit danach	329
Ernest Nys (1851–1920)	329
<i>Wolf D. Gruner</i>	
Heinrich Lammasch (1853–1920)	339
<i>Gerhard Oberkofler</i>	
Otto Umfrid (1857–1920)	345
<i>Anita Ziegerhofer</i>	
Max Leonard Waechter (1837–1924)	353
<i>Wolf D. Gruner</i>	
Goldsworthy Lowes Dickinson (1862–1932)	361
<i>Wolf D. Gruner</i>	
Karl Theodor von Traitteur von Luzberg (1756–1830)	369
<i>Wolf D. Gruner</i>	
Hermann Heller (1891–1933)	375
<i>Rüdiger Voigt</i>	

Inhaltsverzeichnis

Henri Pirenne (1862–1935)	383
<i>Max Kerner</i>	
Walther Schücking (1875–1935)	391
<i>Winfried Böttcher</i>	
Walter Hasenclever (1890–1940)	402
<i>Jürgen Lauer</i>	
Guglielmo Ferrero (1871–1942)	413
<i>Jürgen Lauer</i>	
Benedetto Croce (1866–1952)	422
<i>Hermann-Josef Blanke/Pauline Mische</i>	
Edouard Herriot (1872–1957)	431
<i>Jürgen Lauer</i>	
Federico Chabod (1901–1960)	441
<i>Alexander Thumfart</i>	
Hans Wehberg (1885–1962)	449
<i>Anita Ziegerhofer</i>	
Oskar Halecki (1891–1973)	457
<i>Winfried Böttcher</i>	
James Arthur Salter (1881–1975)	464
<i>Wolf D. Gruner</i>	
Johan Willem Beyen (1897–1976)	469
<i>Johanna Krawczynski</i>	
Salvador de Madariaga y Rojo (1886–1978)	478
<i>Carl Antonius Lemke Duque</i>	
Denys Hay (1915–1994)	485
<i>Jörn Dosch</i>	
Guy Héraud (1920–2003)	492
<i>Jürgen Lauer</i>	
4 Epilog: Zur Zukunft Europas	503
Register historischer Persönlichkeiten	507
Autorinnen und Autoren	519
Dank	521

Die Fluktuation der Bewohner des *Familistère* war damit stark gebremst. Die Spaltung der Belegschaft war auch einer der Hintergründe für den einzigen Streik in der Geschichte des Unternehmens, als die eher wenig privilegierten Gießerei- und Schmelzarbeiter 1929 höhere Löhne forderten. Die *Association* hat sich trotz solcher strukturellen Probleme beeindruckend lange gehalten und existierte bis 1968, als sie zahlungsunfähig war und übernommen wurde. Seitdem sind *Familistère* und Unternehmen voneinander getrennt.

Insgesamt blieb das *Familistère* „eine soziale Oase in der Wüste industrieller Ausbeutung“, wie Stumberger (2004, 91) prägnant formuliert. Ab Mitte des 20. Jahrhunderts verlor es allgemein an Strahlkraft, weil die staatlichen Vorsorgeleistungen und die Hebung des Lebensstandards die Privilegien der Bewohner des *Familistère* relativierten. Dass Godins Versorgungsmaßnahmen heute vielfach Standard geworden sind, zeigt allerdings gerade, wie fortschrittlich sie waren, auch wenn das *Familistère* und seine *Association* ein Einzelfall geblieben sind. Godin kann daher nicht nur als eine Ausnahmeperson des 19. Jahrhunderts, sondern darf auch als ein bedeutender Vorläufer sozialer Maßnahmen des 20. Jahrhunderts angesehen werden.

1991 wurde das *Familistère* zum nationalen Kulturerbe erklärt. Seit 2000 entwickelt das von lokalen und regionalen Behörden ins Leben gerufene Projekt Utopia ein neues Konzept für die Wohnanlage. Nach Renovierungsarbeiten wurde es 2006 wiedereröffnet. Heute dient es sowohl weiterhin als Wohnraum als auch als Museum. Die seit Jahren stark ansteigenden Besucherzahlen deuten an, dass Godins *Fa-*

milistère in Zeiten sozialer Schiefelage als eines der ambitioniertesten Projekte sozialer Reformen weiterhin etwas von seiner Faszination bewahrt hat.

Verwendete Literatur

Godin, Jean-Baptiste André (1871), *Solutions sociales*, Paris

Huret, Jules (1897), *Enquête sur la question sociale en Europe*, Paris | Lallement, Michel (2009), *Le travail de l'utopie. Godin et le familistère de Guise*. Biographie, Paris | Lions-Patacchini, Christian (2012), *Jean-Baptiste André Godin et le Familistère de Guise. Éthique et pratique*, Marseille | Stumberger, Rudolf (2004), *Das Projekt Utopia. Geschichte und Gegenwart des Genossenschafts- und Wohnmodells „Familistère Godin“*, Hamburg

Ralf Junkerjürgen, Regensburg

August Michael von Bulmerincq (1822–1890)

Biographische Notiz

August Michael von Bulmerincq, der deutschbaltische Jurist, der in den 1870–1880er Jahren zu einem der bedeutendsten Völkerrechtler Deutschlands avancierte, wurde 1822 in einer reichen und angesehenen Rigaer Patriazierfamilie geboren. Die aus Schottland stammenden Bulmerincqs ließen sich im 17. Jahrhundert in den Hansestädten Lübeck und, seit 1677, in Riga nieder. Nachdem Riga infolge des Großen Nordischen Kriegs Anfang des 18. Jahrhunderts Russland zugeschlagen worden war, traten mehrere Bulmerincqs als Beamte, Gelehrte, Architekten, Ärzte und Militärangehörige in den russischen Staatsdienst. 1804, kurz vor der Auflösung des Heiligen Römischen Reichs Deutscher Nation, wurde dieses alte lutherische Geschlecht in den römischen Reichsadels erhoben.

August von Bulmerincqs Vater, Eberhard Michael von Bulmerincq, war der Älteste der Großen Gilde zu Riga und erwartete, dass sein Sohn nach dem Abschluss des Gymnasiums die kaufmännische Laufbahn fortsetzen würde. Stattdessen musste er dem Wunsch Augusts, die Rechtswissenschaft zu studieren, nachgeben (Mälksoo 2005, 186). Zwischen 1841 und 1845 besuchte August von Bulmerincq die Universität Dorpat (heute Tartu, Estland) und beschloss sein Studium, nach gelegentlichen Studienreisen nach Königsberg, Berlin, Bonn und Heidelberg, in Dorpat als *candidatus iuris*. Seine juristische Karriere begann er in seiner Heimatstadt Riga als zweiter Notar beim Landvogteigericht (1848–1850). Zwischen 1850 und 1853 war er Sekretär für Kriminalrecht des Stadtrats. Neben seinen beruflichen Verpflichtungen engagierte er sich auch im sozialen und kulturellen Leben Rigas: er wirkte als Schatzmeister der *Gesellschaft für Geschichte und Altertumskunde der Ostseeprovinzen Russlands* sowie als Sekretär und später korrespondierendes Mitglied der *Literarisch-praktischen Bürger-Verbindung* zu Riga. Seine ersten Werke schrieb er im Rahmen dieser Aktivitäten: 1849 erschien seine Magisterarbeit *Von der Wahl und dem Verfahren des freiwilligen Schiedsgerichts*, und 1852 veröffentlichte er die *Geschichte der Allerhöchst bestätigten literarisch-praktischen Bürger-Verbindung zu Riga*. 1852 wurde sein Aufstieg in die Oberschicht der Rigaer Bürgerschaft durch die Ehe mit Mathilde von Hernmarck (1832–1920), der Tochter des Rigaer Oberbürgermeisters, bekräftigt.

Das Jahr 1853 bedeutete eine wichtige Zäsur in der Laufbahn Bulmerincqs. In

diesem Jahr erlangte er die Lehrberechtigung an seiner Dorpater *alma mater* mit der Arbeit *Das Asylrecht in seiner geschichtlichen Entwicklung beurtheilt vom Standpunkte des Rechts und dessen völkerrechtliche Bedeutung für die Auslieferung flüchtiger Verbrecher*. Er gab den Justizdienst in Riga auf, um sich fortan der akademischen Karriere zu widmen. Diese biographische Wendung wurde vermutlich durch die Persönlichkeit des Erdmann Gustav von Bröcker (1784–1854) begünstigt, der u. a. das internationale Recht in Dorpat lehrte und den jungen Studenten Bulmerincq, nach dessen Bekenntnis, stark beeinflusste (Bulmerincq 1854, 211; vgl. auch Mälksoo 2005, 187). 1854 wurde Bulmerincq etatmäßiger Privatdozent für die Bereiche Handels- und Seerecht. Nach der Promotion 1856 befasste er sich fast ausschließlich mit dem Staats- und Völkerrecht – zunächst als außerordentlicher und bald, seit 1858, als ordentlicher Professor. Von 1867 bis 1870 war er auch Prorektor der Universität zu Dorpat. Wie in seiner Rigaer Zeit beschäftigte er sich in Dorpat aktiv mit der Erforschung der Wirtschaft, Geschichte und Kultur der Ostseeprovinzen Russlands. Unter anderem begründete er 1862 die einflussreiche *Baltische Wochenschrift für Landwirtschaft, Gewerbefleiß und Handel*, die erst während des Ersten Weltkriegs eingestellt wurde. Zu der Dorpater Zeit gehören seine grundlegenden Abhandlungen zum Völkerrecht – *Die Systematik des Völkerrechts von Hugo Grotius bis auf die Gegenwart* (1858) und *Praxis, Theorie und Kodifikation des Völkerrechts* (1874).

1875 verließ Bulmerincq nach seiner Emeritierung den Staatsdienst in Russ-

land und siedelte nach Wiesbaden über. Diese Entscheidung traf er unter dem Eindruck des Deutsch-Französischen Krieges und der Gründung des Deutschen Kaiserreichs 1871, die er enthusiastisch begrüßte. Noch vor seiner Übersiedlung nach Deutschland beteiligte sich Bulmerincq an der Arbeit des im September 1873 in Gent gegründeten Instituts für Völkerrecht (*Institut de Droit International*). Er zählte zu den prominenten Mitarbeitern des Instituts seit dessen Entstehung und war u. a. von 1877 bis 1887 Berichterstatter der für das Seekriegsrecht verantwortlichen Kommission des Instituts. Im Auftrag dieser Kommission entstanden seine zahlreichen Abhandlungen über das Prisenglement und andere Aspekte des Seekriegsrechts, die im Publikationsorgan des Instituts, der *Revue de Droit international*, abgedruckt sind. In Wiesbaden setzte Bulmerincq seine Studien des Völkerrechts fort, die in verschiedenen Periodika erschienen, darunter auch in Gustav von Schmollers (1838–1917) *Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reiche*.

Als der berühmte Schweizer Jurist Johann Caspar Bluntschli (1808–1881), der in Heidelberg den Lehrstuhl für Staatsrecht und Staatswissenschaften bekleidete, in Karlsruhe verstarb, wurde Bulmerincq als Professor des Staats- und Völkerrechts und Direktor des Staatswissenschaftlichen Seminars nach Heidelberg berufen; er hatte diese Position von 1882 bis zu seinem Tode im Jahre 1890 inne. In seiner Heidelberger Zeit verfasste er mehrere Aufsätze für die *Revue de Droit international* sowie eine Reihe von Abhandlungen für die von Heinrich Marquardsen (1826–1897) resp. Franz von Holtzendorff

(1829–1889) herausgegebenen Handbücher des öffentlichen Rechts der Gegenwart und des Völkerrechts.

Vision einer auf Völkerrecht gebauten Weltordnung

Die bedeutendste völkerrechtliche Monographie Bulmerincqs, *Praxis, Theorie und Kodifikation des Völkerrechts*, erschien 1874 in Leipzig im Verlag Duncker & Humblot. Zu der Publikationszeit seines Buchs war Bulmerincq unter den Fachleuten als international renommiertes Jurist und hochqualifizierter Völkerrechtler bekannt. Er galt vor allem als „Positivist“ und bester „Kenner des in den europäischen Staatsverträgen enthaltenen massenhaften Materials“ (Bergbohm 1903, 349). Geschätzt und viel zitiert wurden vor allem seine Aufsätze über die Schiedsgerichtsbarkeit, das Asyl-, Vertrags- und Seerecht. Deswegen ist es kaum verwunderlich, dass sein anspruchsvolles und weitsichtiges Buch von seinen Zeitgenossen mit ziemlicher Skepsis aufgenommen wurde. Der Ruhm des Positivisten machte es für die Rezensenten schwer, in seiner Abhandlung mehr als nur das Werk eines glänzenden Systematikers des überlieferten Rechts zu sehen. Manche hatten zwar eingesehen, dass *Praxis, Theorie und Kodifikation des Völkerrechts* „in allen seinen Teilen der Zukunft des Völkerrechts zugewendet“ war (Fricker 1875, 483), dafür aber den Zusammenhang zwischen Bulmerincqs zukunftsorientierter Vision der internationalen Rechtsordnung und den politischen, völker- und staatsrechtlichen Zuständen im Europa der 1870er Jahre grundsätzlich verkannt.

Indes ist die *Praxis, Theorie und Kodifikation des Völkerrechts* nicht nur in

der Schule des juristischen Positivismus und Objektivismus, sondern auch in der politischen und völkerrechtlichen Praxis des 19. Jahrhunderts verwurzelt. Die drei Abschnitte des Buchs entsprechen ganz seinem Titel. Im ersten Teil definiert der Autor das Hauptziel der Abhandlung und bestimmt ihre Leitsätze. Der zentrale Vorschlag, die „Übung des Völkerrechts nicht weiter von politischen Rücksichtsnahmen abhängig zu erhalten und einem *politischen Staaten-system* für immer zu entsagen“ (Bulmerincq 1874, 3), bildete wohl den größten Stolperstein für die Mehrzahl seiner Zeitgenossen. Man sah eine Inkonsistenz in dieser Forderung, Recht von Politik zu trennen, weil sie, unter anderem, von einem erklärten Befürworter der deutschen Reichsgründung ausgesprochen wurde. Das Deutsche Reich, wie es der vehemente Gegner der deutschen Vereinigung unter preußischer Führung Fricker in seiner Rezension pointierte, ist zwar durch Vertrag entstanden, nach seiner Gründung aber zu einer besonderen politischen Organisation „innerhalb des Völkerrechts“ geworden (Fricker 1875, 481). Mit anderen Worten, „in dem Augenblick, wo ein bisher in mehrere Staaten auseinanderfallender Menschheitskreis unter dem Einfluss des Rechtstriebis bis zur förmlichen Organisation gelangt, ist das Völkerrecht im Innern dieses Kreises verschwunden und ersetzt durch eine Verfassung mit realer lebendiger Organisation“ (Fricker 1875, 481). Dabei scheint Bulmerincq selber in seiner Aversion gegen die Politik als solche von einem „machiavellistischen“ Zerrbild des politischen Lebens des 19. Jahrhunderts auszugehen, worauf ein anderer Rezensent, Franz von Holtzendorff, hingewiesen hatte: „Es scheint

uns, als ob der Verfasser die Politik überall nur als eine vollständig vom Rechtsleben losgelöste Reihe von Klugheitsregeln ansieht, die überhaupt kein anderes Prinzip habe, als das Streben nach eigennütigen Vorteilen“ (Holtzendorff 1875, 342).

Trotz seiner Sympathie für die deutsche Reichsgründung und der Tatsache, dass die letztere unter den politisch-rechtlichen Auspizien stattfand, erklärt Bulmerincq auf den ersten Seiten der Monographie, dass nur die internationale Rechtsgemeinschaft die Existenz und den Bestand der Staaten garantieren könne – und nicht *vice versa* (Bulmerincq 1874, 4). Das Völkerrecht wird von ihm als ein für die ganze Menschheit verpflichtendes Recht betrachtet (ibid., 5), das „auch seine Missionare haben müsste, da es eine Weltmission hat und das seine berufensten Missionare in den Staaten selbst, seinen Subjekten hat und haben müsste“ (ibid., 5). Das gilt für alle Völker der Erde: „Denn das Völkerrecht ist weder ein bloß europäisches, noch ein europäisch-amerikanisches, noch ein christlich-europäisch-amerikanisches, wenn auch christliche Grundsätze auf dasselbe eingewirkt und es zunächst nur eine beschränkte Geltung gehabt hat, sondern es ist für alle Völker aller Weltteile, und jedes religiösen Bekenntnisses berufen, eine gemeinsame Rechtsordnung aufzurichten, zu erhalten und durchzuführen“ (ibid., 5). Schon hier wird die juristische Objektivität zur Predigt eines Visionärs, der das Bild der kommenden universalen rechtlichen Toleranz beschwört: „Nur das Völkerrecht garantiert die stete Entwicklung der Völker und Einzelnen nach ihrer Individualität, denn sein Ziel ist nicht ein Universalstaat, nicht eine *civi-*

3.3 Der Umbruch zur Moderne

tas maxima, nicht ein Einheitsstaat, sondern die Aufrechterhaltung der Varietät in dem *genus*, der Mannigfaltigkeit in der Einheit des Menschengeschlechts und die Anknüpfung, Erhaltung und Fortbildung der in der Form von Staaten erscheinenden Völkerindividualitäten“ (ibid., 5 f.).

Später, in seinem Handbuch *Das Völkerrecht oder das internationale Recht* (1884), wird Bulmerincq erneut auf die Gleichheit aller Völker der Erde vor dem Völkerrecht bestehen. Als Beispiel wählt er die muslimische Türkei nach dem Krimkrieg: „Die Bezeichnung des Völkerrechts als christliches seinem Geltungsgebiete nach ist nicht mehr zulässig, seitdem durch den Pariser Friedensvertrag vom 30. März 1856 Art. VII die Pforte Teil hat an den Vorteilen des öffentlichen Rechts und an der europäischen Gemeinschaft (Konzert), welche selbstverständlich nicht nur Rechte, sondern auch Pflichten zur Folge hat“ (Bulmerincq 1884, 186). Bulmerincqs Fazit bezüglich der Perspektiven des internationalen Rechts ist unmissverständlich: „Das Völkerrecht ist ein Recht für die verschiedenen Völker oder Staaten und soll die Nationalität zur Internationalität, die Besonderheit zur Allgemeinheit ausgleichen, damit ein allgemeines, ein Weltrecht die Beziehungen der Völker oder Staaten in übereinstimmender Weise rechtlich regle“ (ibid., 186 f.).

Die schon im ersten Teil von *Praxis, Theorie und Kodifikation des Völkerrechts* angesetzte Kritik der politischen Instrumentalisierung des Völkerrechts wird von Bulmerincq im zweiten Buchabschnitt, *Die Prinzipien der internationalen Praxis*, fortgeführt. Laut dem Autor gehören zu den Prinzipien, die der Entfaltung des Völkerrechts zu

einer einheitlichen und positiven Grundnorm der Existenz der Völker und Staaten im Wege stehen, das des politischen Gleichgewichts sowie das Legitimitäts- und Nationalitätsprinzip (ibid., 40). Alle drei Faktoren werden von Bulmerincq als politische Prinzipien dem internationalen Rechtsprinzip gegenübergestellt. Das letztere muss sich aber, so Bulmerincq, „zur alleinigen Geltung erst durchringen“ (ibid., 40). Die Idee des politischen Gleichgewichts ist für ihn „nur eine Doktrin der äußeren Politik, nicht des Rechts“ (ibid., 49); das Legitimitätsprinzip, „das auf der Unabänderlichkeit fußt, ist undurchführbar, es beansprucht Ewigkeit im zeitlichen Recht, ein nicht zu realisierender Anspruch“ (ibid., 52 f.). Zum Nationalitätsprinzip äußert sich Bulmerincq ebenso sehr kritisch, und seine Einwände klingen heute wie die leider in den Wind geschlagenen Mahnungen an das 20. Jahrhundert, vom ideologischen Missbrauch der Nationalitäten- und Rassenfrage abzulassen: „Rassenstaaten können nur Ideologen fordern und müssten diese sich dann zunächst über die Zahl der Rassen oder Menschenstämme verständigen“ (ibid., 56).

In der Art und Weise, wie Bulmerincq das Nationalitätsprinzip sowie andere politische Faktoren betrachtet und bewertet, lässt sich ein deutlicher Einfluss von Dialektik von Hegel (1770–1831) erkennen. Wie Hegel in seiner Philosophie, entdeckt Bulmerincq ein teleologisches Prinzip in der menschlichen Geschichte (Mälksoo 2005, 193), eine Logik der zivilisatorischen Entwicklung, die, in seinem Falle, von einer kirchlich-katholischen Universalität durch das politische Prinzip der souveränen Staatsmacht zur unbedingten Herr-

schaft einer neuen Universalität, der des Völkerrechts, führt. In diesem Sinn versteht er die Entfaltung der Idee der „Völkerindividualität“ seit der Reformation: als die Erwerbung der Staatssouveränität aus dem Geist der „aus Einzelindividuen gebildeten Völker“ (ibid., 61). „Sind die Völker souverän, so bilden sie wiederum Persönlichkeiten, deren Individualität ebenso sakrosankt ist als die des einzelnen Menschen“ (ibid., 61). Den entscheidenden Schritt von der politischen zur rechtlichen Weltordnung hat, nach Bulmerincqs Auffassung, die Französische Revolution gemacht, indem sie die „völkerrechtliche Verwertung des Nationalitätsprinzips“ (ibid., 61) initiierte und somit auch das Nationalitätsprinzip, dieses politische Leitbild der modernen Geschichte, auf einmal überholte.

Die Idee einer Gemeinschaft der in der Form von Staaten erscheinenden Völkerindividualitäten (oder auch „Staatspersonen“) ist nicht als Bulmerincqs exklusive Novität zu betrachten: sie taucht u. a. im *Tagebuch eines Schriftstellers* Fjodor Michailowitsch Dostojewskijs (1821–1881) auf, der die internationale Lage der 1870er Jahre als ein Konzert der lebendigen Stimmen bzw. der Völkerindividualitäten betrachtet. Im Gegensatz zu Bulmerincqs universalistischer Ausrichtung beschränkt sich aber der russische Schriftsteller nur auf die christlich-europäische Staatsgemeinschaft; für solche nichtchristlichen Länder wie die Türkei findet er keine Sympathie und keinen Platz in seinem Konzept der „Allmenschlichkeit“ (Erochin 2014, 399).

Mit Dostojewskij teilt Bulmerincq noch einen Wesenszug: die Ablehnung des katholischen Ultramontanismus

und der Sozialdemokratie als Hauptgegner der europäischen Einheit und Ordnung. Bei Dostojewskij ist dieses „satanische“ Bündnis in der nihilistischen Absage von Christentum bzw. in der Pervertierung des Christentums durch Katholizismus verankert. Laut Bulmerincq ist es der innerpolitische Eigensinn des von Sozialdemokraten und radikalen Katholiken geführten Parteikampfes, der die organische Einheit der geschichtlich gewachsenen „Staatspersonen“ und „Völkerindividualitäten“ zu zerstören droht. Darüber hinaus besteht die gefährliche Affinität von Sozialdemokratie und Ultramontanismus für Bulmerincq darin, dass sie beide einen homogenen, zentralisierten und universalen Staat anstelle von historischen, „positiven“ Staatsgebilden errichten wollen: „Die religiös-politische Internationale, welche die Existenz der Staaten bedroht und einen Universalstaat aufrichten will, ist daher eine erklärte Gegnerin nicht bloss des Staats-, sondern auch des Völkerrechts“ (Bulmerincq 1874, 21). Das einzige Mittel zur Behebung dieses politischen Übels sieht Bulmerincq in den von allen Staaten der Erde freiwillig anerkannten und befolgten Rechtsgeboten des Völkerrechts (ibid., 6).

Der zweite sowie der dritte (*Die Kodifikation des Völkerrechts*) Abschnitt der Abhandlung widmen sich insgesamt der Behandlung der Völkerrechtsgeschichte, der Sammlung und Bewertung der juristischen Dokumente und dem wissenschaftlichen Studium des Völkerrechts. Bulmerincq stellt eine Reihe von konkreten Forderungen an die Theoretiker und Praktiker des Völkerrechts, die, vom Standpunkt des heutigen internationalen Rechts aus ge-

sehen, durchdacht, gezielt und praktisch realisierbar wirken. Manche von seinen Empfehlungen zur Verbesserung des Völkerrechts, wie zum Beispiel der Vorschlag, dass die Herausgeber internationaler Verträge und Aktenstücke „sich zu einem Unternehmen nach einem gemeinsam vereinbarten Plan vereinigen“ (Bulmerincq 1874, 117), waren schon zu seinen Lebzeiten in Form des oben erwähnten Genter *Institut de Droit International* erfüllt worden. Als weitblickend erwies sich Bulmerincqs Unterstützung der Forderungen des Briten Edward Hanson (1889–1959), der im Buch *The Prevention of War: A Plan and a Plea* (London, 1871) für ein internationales Rechtstribunal plädierte, das u. a. zur Schlichtung der zwischenstaatlichen Streitigkeiten berufen wäre (Bulmerincq 1874, 161 f.). Zu würdigen seien auch Bulmerincqs Vorschläge zur Einführung der völkerwissenschaftlichen Disziplinen an den Universitäten, zur Bildung der Diplomaten und zur weiteren Systematisierung der völkerrechtlichen Praxis.

Die Arbeit der Kodifizierung des Völkerrechts wurde von Bulmerincq in seinen Universitätsvorlesungen sowie in späteren Schriften fortgesetzt, insbesondere in dem Völkerrecht gewidmeten Teil der von Marquardsen (1826–1897) herausgegebenen Monographienreihe *Handbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart*. Bulmerincqs Buch *Das Völkerrecht oder das internationale Recht*, das 1884 in Freiburg im Br. bei Mohr erschien, ist eine konzise und stoffreiche Darstellung des Völkerrechts, die sich zum Teil auf seine Vorlesungen in Dorpat und Heidelberg stützt. Sie wurde lange Zeit als ein

schlüssiges Fachkompendium für die Studierenden betrachtet.

Zu seiner Bedeutung für gegenwärtiges Staats- und Rechtsdenken

Im Ganzen genommen erweisen sich die Anregungen Bulmerincqs in *Praxis, Theorie und Kodifikation des Völkerrechts* als der Denkungsart vieler seiner zeitgenössischen Fachkollegen beträchtlich überlegen. Das gilt sowohl für die Fülle des von ihm gesammelten und verwerteten juristischen Materials als auch für die für einen renommierten Positivisten ungewöhnlichen Einblicke in die Zukunft des Völkerrechts. Es liegt nahe, in Bulmerincq einen der Verkünder des auf rechtlicher Gleichheit und Toleranz fußenden Systems des internationalen Rechts zu sehen, das sich heute u. a. in solchen Institutionen wie Internationaler Gerichtshof oder der Europäische Gerichtshof verkörpert.

Der erste (und bisher einzige) Staatsmann von Weltniveau, der die Rolle Bulmerincqs für die Herrschaft des internationalen Rechts anerkannte, war der US-amerikanische Präsident Woodrow Wilson (1856–1924), der in seinem frühen Buch *The State. Elements of Historical and Practical Politics* (1889) Bulmerincqs Positivismus gegen Bluntschlis (1808–1881) Naturalismus in Schutz nahm und das Werk des deutschbaltischen Völkerrechtlers als ein Vorzeichen der kommenden „Weltgesellschaft“ betrachtete, wie sie sich in den großen internationalen Rechtskongressen und Rechtsverträgen des späten 19. Jahrhunderts zu gestalten begann (Wright 1957, 68).

Die Qualitäten eines positivistischen Völkerrechtlers wären wohl kaum ausreichend, um aus Bulmerincq einen Vor-

denker der auf juristischer Basis vereinten Welt- und Europageinschaft zu machen. Sein juristisches Denken lässt sich nicht allein aus der Tradition des rechtlichen Positivismus verstehen. In seiner Grundlegung der völkerrechtlichen Praxis im 19. Jahrhundert beruft sich Bulmerincq nicht nur auf Hugo Grotius (1583–1645) als „Vater des Völkerrechts“ und zugleich „Säkularisierer des Naturrechts“, sondern auch auf Friedrich Carl von Savigny (1779–1861) und dessen Historische Rechtsschule. Es war Savigny, der das rechtliche Denken mit dem Volksgeist verknüpfte und damit die Voraussetzungen für die späteren Begriffe der „Völkerindividualität“ bzw. „Staatsperson“ schuf, die dann nicht nur in Bulmerincqs Schriften, sondern, wie gezeigt wurde, bei Hegel und Dostojewskij auftauchen. Wie Savigny besteht Bulmerincq auf einem Studium der historischen Rechtsüberlieferung. Positivistisch ist hier nur die Berufung auf die vertragsrechtliche Praxis in der Geschichte. Solche romantisch gefärbten Begriffe wie „Volksgeist“, „Völkerindividualität“, „Staatsperson“ gehören nicht in das Begriffsumfeld des Positivismus, was auch Franz von Holtzendorff (1829–1889) in seiner sorgfältigen Besprechung von *Praxis, Theorie und Kodifikation des Völkerrechts* bemerkte. Holtzendorff benutzte Bulmerincqs Ausdruck *innere Kräfte*, um zu zeigen, dass die letzteren „bei den bisherigen Vertragsschließungen wesentlich unbeteiligt“ (Holtzendorff 1875, 351) waren. Überdies verwies Holtzendorff auf die Tatsache „einer in den Völkern noch tief eingewurzelten Selbstsucht, deren Stärke sogar die eigennützenden Tendenzen der Diplomatie noch übertrifft“ (ibid.).

Wie dem auch sei: die heutige Aktualität Bulmerincqs kann wohl nur im Kontext seiner dynamischen Epoche und seiner ziemlich wechselhaften internationalen Karriere verstanden und beurteilt werden. Wie gezeigt wurde, entwickelte sich sein Lebenswerk in dem sich zunehmend globalisierenden Arbeitskreis der Völkerrechtler. Im Milieu der privilegierten deutschbaltischen Minderheit im russischen Reich aufgewachsen, wirkte Bulmerincq zu einer Zeit, wo das mühevoll aufgebaute und mit viel Kraftaufwand aufrechterhaltene europäische Gleichgewicht der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts sich wieder zu zersetzen begann. Als aufmerksamer Beobachter der wichtigsten politischen Ereignisse seiner Epoche – des Krimkriegs und des Pariser Vertrags 1856, der russischen Reformen der 1860er Jahre und der Gründung des Deutschen Reichs 1871 – war Bulmerincq fähig, diverse Richtungen des juristischen Denkens seiner Epoche aufzunehmen und zugleich die brisanten Probleme der politischen Tagesordnung in sein völkerrechtliches System kreativ zu integrieren. Das Letztere sollte notwendig ein zweideutiges Verhalten Bulmerincqs gegenüber dem Staat nach sich ziehen: zum einen legte er als Patriot des deutschen Kaiserreichs einen hohen juristischen Wert auf die Institution des Staates, zum anderen sah er sehr genau die Gefahren, die mit der Entwicklung einer neuen, modernen Staatsform bzw. der Neugestaltung des öffentlichen Lebens in Europa verbunden waren. Daher rührt seine – durchaus gerechtfertigte – Besorgtheit um die Ideologisierung und Politisierung des Staates, die u. a. im ausgehenden 19. Jahrhundert von den Sozialdemokraten betrieben wurde.

3.3 Der Umbruch zur Moderne

Seine Betonung der Vorherrschaft des Rechts über jegliche politischen Interessen ist in diesem Sinne als prophetisch zu bezeichnen.

Verwendete Literatur

Bulmerincq, August von (1854), Dr. Erdmann Gustav von Bröcker, in: Das Inland, Nr. 15 (29.03.1854), 200–220 | *Ders.* (1874), Praxis, Theorie und Kodifikation des Völkerrechts, Leipzig | *Ders.* (1884), Das Völkerrecht oder das internationale Recht, Freiburg und Tübingen

Bergbohm, Karl Magnus (1903), August von Bulmerincq, in: Allgemeine Deutsche Biographie Band 47, Leipzig, 348–350 | *Erochin, Alexander* (2014), Fjodor Michailowitsch Dostojewskij (1821–1881), in: Winfried Böttcher (Hrsg.), Klassiker des europäischen Denkens, Baden-Baden, 393–401 | *Fricker, Carl Victor* (1875), Rezension von „Praxis, Theorie und Kodifikation des Völkerrechts“, in: Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft 31, 2/3, 478–483 | *Holtzendorff, Franz von* (1875), Zur neuesten Völkerrechtsliteratur, in: Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft 17, 3, 325–374 | *Mälksoo, Lauri* (2005), The Context of International Legal Arguments: „Positivist“ International Law Scholar August von Bulmerincq (1822–1890) and His Concept of Politics, in: Journal of the History of International Law 7 (2), 181–209 | *Wright, Quincy* (1957), Woodrow Wilson and the League of Nations, in: Social Research 24, 1 (Spring), 65–86

Alexander Erochin, Ischewsk

Charles Lemonnier (1806–1891)

„Der furchtbarste Krieg aller Zeiten; die Verderbtheit Frankreichs in anderer Form jetzt auf deutscher Seite; ein ganzes Volk im Taumel egoistischen Wahns, das sich in den Dienst cäsarischer Grausamkeiten stellt; die schamlosesten Maximen, nicht nur zynisch, sondern auch triumphierend vorgetragen; der Raub von Elsass und Lothrin-

gen mitten in einem Europa, das stillhält und schweigt; offener Hass zwischen den zwei größten Völkern des europäischen Kontinents – so sieht die Gegenwart aus, Deutsche, Franzosen, Engländer, Italiener und Spanier!“ (Lemonnier, 1872, 40 f.)

Mit diesen leidenschaftlich anklagenden Worten beschrieb der Franzose Charles Lemonnier den bedrückenden Zustand, in dem sich Europa im Jahre 1872 befand. Seitdem Napoleon III. (1808–1853) sich daran gemacht hatte, die Ordnung des Wiener Kongresses zu demontieren, um darin eine dominante Rolle einzunehmen, waren die Königreiche und Imperien nicht mehr zur Ruhe gekommen. Der Krimkrieg hatte von 1853 bis 1856 den Startschuss für eine nicht abreißende Reihe von militärischen Auseinandersetzungen gegeben. Wie konnte eine solche Dynamik beendet und ein dauerhafter Frieden in Europa gesichert werden? Der Lösung dieser Frage hat sich Lemonnier ab den 1860er Jahren als Publizist, Mitbegründer der *Ligue de la paix et de la liberté* und als Organisator von Friedenskongressen mit beeindruckendem Engagement gewidmet. Er gehörte jener intellektuellen Elite an, die in der Demokratie und in einem europäischen Staatenverbund den einzigen Weg zur Befriedung des Kontinents sahen und sich mit großer Hingabe dafür einsetzten. Lemonnier war ein bedeutender Vordenker der Europäischen Union und einer friedlichen Welt und wäre ein würdiger Kandidat für den Friedensnobelpreis gewesen, wenn er nicht 1891 – zehn Jahre vor dessen Einrichtung – gestorben wäre.

Autorinnen und Autoren

Anglet, Prof. Dr. Andreas, Professur für Neuere Deutsche Literaturgeschichte an der Universität Köln

Barbato, PD Dr. Mariano, Privatdozent an der Universität Passau, z. Zt. Heisenberg-Stipendiat

Blanke, Prof. Dr. Hermann-Josef, Professur für Öffentliches Recht, Völkerrecht und Europäische Integration an der Universität Erfurt

Böttcher, Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Winfried, 1973–2001 Professur für Politische Wissenschaft (Internationale Politik) an der RWTH Aachen

Brandt, Prof. Dr. Peter, 1990–2014 Professur für Neuere Geschichte an der Fernuniversität Hagen

Dosch, Prof. Dr. Jörn, Professur für Internationale Politik und Entwicklungszusammenarbeit an der Universität Rostock

Erdödy, Prof. Dr. Gábor, Professur für Ungarische Geschichte an der Eötvös Loránd Universität Budapest

Frochin, Prof. Dr. Alexander, Leiter des Instituts für Verlags- und Buchwissenschaft an der Udmurtischen Staatlichen Universität Ischewsk, Russische Föderation

Espenhorst, Dr. Martin, Historiker, vormals wiss. Mitarbeiter im Leibniz-Institut für Europäische Geschichte an der Universität Mainz

Gruner, Prof. Dr. Wolf D., 1995–2009 Professur für Europäische Geschichte an der Universität Rostock, z. Zt. Gastprofessor in Los Angeles

Hertrampf, PD Dr. Marina Ortrud, Privatdozentin für Französische und Spanische Literatur- und Kulturwissenschaft an der Universität Regensburg

Junkerjürgen, Prof. Dr. Ralf, Professur für Romanische Sprach- und Kulturwissenschaft an der Universität Regensburg

Kerner, Prof. Dr. Max, 1980–2009 Professur für Mittelalterliche Geschichte an der RWTH Aachen

Krawczynski, Dr. Johanna, Politologin, vormals Internationales Büro des Forschungszentrums in Jülich

Lauer, Doris, Studiendirektorin i.R., Fakultas für Französisch und Geschichte, ehem. Fachleiterin für Französisch, ehem. Stellv. Schulleiterin der Viktoria-schule in Aachen

Lauer, Jürgen, Studiendirektor i.R., Fakultas für Geschichte, Französisch und Sozialwissenschaften, ehem. Lehrtätigkeit am Einhardgymnasium in Aachen, Mitarbeit „Lernen für Europa“ für Curriculumentwicklung am Landesinstitut NRW

Autorinnen und Autoren

Lemke Duque, Dr. Carl Antonius, Historiker an der Universität Bilbao, Postdoc Fellow

Mische, Pauline, studiert Internationale Beziehungen und Sozialwissenschaften an der Universität Erfurt

Nielsen-Sikora, Prof. Dr. Jürgen, Professur an der Universität Siegen, Leiter des Hans-Jonas-Instituts.

Oberkofler, Prof. Dr. Gerhard, 1983–2002 Professur für Geschichte an der Universität Innsbruck

Pelzer, Prof. Dr. Erich, Professur für Neuere Geschichte an der Universität Mannheim

Petschow, Dr. Annabelle, Historikerin, Stiftung Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland in Bonn

Reinhardt, Prof. Dr. Volker, 1992–2014 Professur für Allgemeine und Schweizer Geschichte an der Universität Fribourg, z. Zt. Gastprofessor in Bilbao

Röhrich, Prof. Dr. Wilfried, 1973–2001 Professur für Politische Wissenschaft an der Universität Kiel

Stegherr, Dr. Marc, Wiss. Mitarbeiter am Department für Slawische Philologie an der Ludwig-Maximilian-Universität München

Thumfart, Prof. Dr. Alexander, Professur für Politische Theorie an der Universität Erfurt

Voigt, Prof. Dr. Rüdiger, 1990–2007 Professur für Politik- und Verwaltungswissenschaft an der Universität der Bundeswehr München

Wolff-Rohé, Dr. Stephanie, Studium der Geschichte und Romanistik in Köln, Promotion in Neuere Geschichte an der RWTH Aachen

Ziegerhofer, Prof. Dr. Anita, Professur für Rechtsgeschichte und Europäische Rechtsentwicklung an der Universität Graz

Dank

Ein ganz besonderer Dank gebührt meinem langjährigen Freund Jürgen Lauer. Seine Mitarbeit als Lektor und Betreuer aller Dateien sowie seine textkritischen Anregungen haben dem Buch gut getan.

Dank gilt auch für vielfache Hilfe bei der Beschaffung der Literatur, soweit es meine eigenen Beiträge betrifft, wie den Bibliothekarinnen des Herder-Instituts, Mandy Barke und des Schücking-Instituts, Henrike Götz, sowie Caner Dogan, Aachen und Merlin Böttcher, Viersen.

In einer nun schon sehr langen Zusammenarbeit mit dem Nomos-Verlag freut es den Herausgeber, wenn er das fertige, repräsentative Produkt in Händen hält. Stellvertretend für das gesamte Nomos-Team, das jede notwendige Hilfe gewährte, danke ich Dr. Martin Reichinger.